

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/1551/2003 Status: öffentlich Datum: 08.07.2003	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>		
<u>Fachdienst:</u> 30 - Rechtsservice		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>		
<u>Beratende Gremien:</u> Wahlvorbereitungsausschuss, Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Besetzung des Ortsgerichtes Marburg II (Cappel, Bortshausen, Ronhausen)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg II (Cappel, Bortshausen, Ronhausen) werden zwei stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher/innen und zwei Ortsgerichtschöffen/-innen (zugleich stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher/innen) gewählt.

Begründung:

Da der bisherige stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher, Herr Konrad Werner, am 05.02.2003 zum Ortsgerichtsvorsteher ernannt wurde und bei dem weiteren stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher, Herr Heinrich Heuser, die Amtszeit am 20.09.2003 abläuft, sind nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes Neuwahlen durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 - a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
 - b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 - c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2003 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge einzureichen.

An Wahlvorschlägen liegen vor:

Zur Neuwahl zweier Ortsgerichtsschöffen/-schöffinnen und zugleich Stellvertreter/-innen des/r Ortsgerichtsvorstehers/-in:

Die Ortsbeiräte Bortshausen und Ronhausen schlagen gemeinschaftlich

**Herrn Hans Menche
geb. 02.11.1937, Beruf: Rentner
wh. Bodenfeldstr. 15, 35043 Marburg-Bortshausen**

zur Wahl vor.

Die SPD-Fraktion schlägt

**Herrn Hans Menche
geb. 02.11.1937, Beruf: Rentner
wh. Bodenfeldstr. 15, 35043 Marburg-Bortshausen**

sowie

Herrn Jürgen Küster
geb. 10.09.1943, Beruf: Magistratsoberrat a.D.
wh. Feldbergstr. 31, 35043 Marburg-Cappel

zur Wahl vor.

Weitere Wahlvorschläge sind innerhalb der gesetzten Frist **nicht** eingegangen.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister